

UPC Austria Services GmbH
Wolfganggasse 58-60, A-1120 Wien
T +43 (0) 1 960 60 600 F +43 (0) 1 960 60 960
E info.wien@upc.at www.upc.at



UPC Austria Services GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77 - 79
1060 Wien

Vorab per email: konsultationen@rtr.at

20. September 2017

Betreff: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der KEM-V 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Austria Services GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Telekabel Wien GmbH, der UPC Austria GmbH, der UPC Business Austria GmbH, der UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H, der UPC Telekabel-Fernsehnnetz Wiener Neustadt/Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., der UPC Oberösterreich GmbH, der UPC Cablecom Austria GmbH und der UPC DSL Telekom GmbH binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zu der im Betreff genannten Konsultation Stellung zu nehmen.

Vorweg ist festzuhalten, dass die Themenbereiche der vorliegenden Konsultation im Rahmen des Mobilregulierungsdialoges vorgestellt wurden, jedoch der damals von Seiten der Betreiber vorgebrachten Anregung, eine spezielle Arbeitsgruppe zur detaillierten Diskussion der Themen abzuhalten, leider nicht entsprochen wurde. Unseres Erachtens wäre dies dazu geeignet gewesen, einige Fragen / Probleme des nun vorliegenden Entwurfes von vornherein gar nicht aufkommen zu lassen. UPC regt daher an, künftig im Vorfeld solcher Konsultationen wieder auf das know-how der



Branche zurückzugreifen und den Vertretern die Möglichkeit zu bieten, vorab Input zu leisten – so wie dies in der Vergangenheit schon öfters gehandhabt wurde.

In weiterer Folge nimmt UPC zu den geplanten Bestimmungen einzeln an Hand der betroffenen Paragraphen in aufsteigender Reihenfolge wie folgt Stellung:

1) Änderung der Tarifbestimmungen für Rufnummern im Bereich 05 und 0720 - §§ 55 - 59a, 70 - 74a

Aufgrund des Urteils des EuGH vom 02.03.2017, C-568/15, zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art 21 Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU) darf gemäß den gegenständlichen EB für Anrufe, die unter § 6b KSchG fallen, kein höheres Entgelt verrechnet werden, als für Anrufe zu geografischen oder mobilen Rufnummern. In den EB wird dargelegt, dass ohne eine Änderung der Tarifregelungen Rufnummern im Bereich für private Netze (05) und standortunabhängige Rufnummern (0720) für solche Kundenhotlines nicht mehr verwendet werden dürften. Um hohe Umstellungskosten für die betroffenen Unternehmen zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, soll daher eine tarifliche Gleichbehandlung von Sprach- und Nachrichtendiensten zu Rufnummern aus dem Bereich 05 und 0720 mit Diensten zu geografischen oder mobilen Rufnummern vorgeschrieben werden.

UPC hält fest, dass der EuGH nicht entschieden hat, dass die Bereichskennzahlen 05 und 0720 nicht mehr für Kundenhotlines verwendet werden dürfen, sondern dass „die Kosten eines auf einen geschlossenen Vertrag bezogenen Anrufs unter einer von einem Unternehmer eingerichteten Service-Rufnummer die Kosten eines Anrufs unter einer gewöhnlichen geografischen Festnetznummer oder einer Mobilfunknummer nicht übersteigen dürfen.“

Die KEM-V regelt in §§ 59 und 74, dass 05er und 0720er Rufnummern quellnetztarifiziert sind. Es ist systemwidrig, wenn per Verordnung bei quellnetztarifizierten Rufnummernbereichen ein maximales Entgelt festgeschrieben wird – das sollte Teil des Wettbewerbs unter Telekomunternehmen sein! In diesem Sinne war auch die Erlassung des § 59a kritisch zu beurteilen, weil damit schon in der Vergangenheit eine Maximal-Entgeltobergrenze für 05er Nummern eingeführt wurde.

UPC erkennt natürlich, dass Unternehmen, die zB 05er Nummern für Kundenhotlines verwenden keinen Einfluss darauf haben, wieviel ein Netzbetreiber für einen Anruf zu dieser 05er Nummer



verrechnet - trotzdem ist es eine fragwürdige Herangehensweise des Ordnungsgebers, Tarife zu regulieren, die eigentlich dem Wettbewerb unterliegen sollten.

Sollten die betreffenden Paragraphen dennoch wie geplant erlassen werden, hat UPC dazu folgenden Input.

§ 59a Abs 1, 1a, 1b / § 74 Abs 1, 2, 3:

Der Ordnungsgeber versucht in den EB darzulegen, was zu gelten hat, wenn die Tarife innerhalb des Rufnummernbereichs (gemeint ist wohl der Bereich für geografische und mobile Rufnummern) „stark“ voneinander abweichen. Es ist nicht erkennbar, was eine starke Abweichung ist bzw wo die Grenze dafür zu liegen kommt. Ebenso unklar ist, wie die Häufigkeit der Anwendung eines Tarifes beurteilt werden soll.

UPC ist der Ansicht, dass Bezug nehmend auf geografische Rufnummern als Maßstab der nationale und nicht der regionale Tarif heranzuziehen ist. Bezüglich der einzelnen Teilbereiche in einem Unternehmen (Quelle Mobilnetz / Quelle Festnetz / B2C / B2B) müsste jedenfalls der Orientierungsmaßstab unterschiedlich gewählt werden können – die Wahl also frei sein. UPC ersucht um entsprechende Klarstellung, so dass für die Normadressaten die Regelungen klar nachvollziehbar und damit auch umsetzbar sind.

Unverständlich ist, warum in § 59 Abs 1a / § 74 Abs 2 vorgesehen ist, dass niedrigere Entgelte nur für schon bestehende Verträge beibehalten werden dürfen und damit neue Verträge mit niedrigeren Entgelten implizit ausgeschlossen werden. Es kann nach Ansicht von UPC nicht im Sinne der Regulierung sein, etwas Besseres für Endkunden zu verbieten, sodass die Regelung „gleich oder besser“ lauten und § 59 Abs 1a / § 74 Abs 2 daher gestrichen werden müssten.

2) Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Rufnummern; § 60

Betreffend § 60 Z 6 ist unklar, warum „personenbezogener Dienst“ nicht als Voraussetzung verlangt wird, so wie es in der bisherigen Kommunikation zum Thema dargestellt war und wie es auch im gegenständlichen Dokument in den EB immer wieder beschrieben ist – demnach wäre wohl auch die Definition von „personenbezogener Dienst“ notwendig.



Für UPC kommt in der bisherigen Darstellung nicht klar genug heraus, was der Unterschied zwischen Mobilrufnummern nach Z 1 und Z 6 sein soll. Einige inhaltliche Diskussionen seit der Veröffentlichung der Konsultation deuten darauf hin, dass es bei Z 6 vor allem darum geht, dass ein Nummerninhaber nach Z 6 jedenfalls einen Vertrag mit einem Mobilnetz haben muss, wenn er selbst kein Mobilnetz hat. Um auch hier Rechtssicherheit und Klarheit für die Normadressaten sicher zu stellen, müsste der Unterschied zwischen Z 1 und Z 6 noch klarer herausgearbeitet bzw beschrieben werden.

In diesem Zusammenhang ist nicht zu erkennen, dass es gemäß § 60 Z 1 ausdrücklich vorgeschrieben wäre, dass die „Telekommunikationsendeinrichtung für mobile Dienste“ im Netz des „Diensteanbieters“ angebunden sein muss. Um eine Klarstellung zu erreichen wäre wohl eine diesbezügliche Ergänzung in Z 1 sinnvoll.

Der Begriff Weiterleitung ist in Z 6 lit b nicht glücklich gewählt, da grundsätzlich Verwirrung mit der Rufumleitung betreffend Mobilrufnummern gemäß Z 1 entstehen könnte bzw auch in den EB von der Weiterleitung auf die „normale“ Mobilnummer die Rede ist. In Z 6 lit b steht „Weiterleitung in das diensteebringende Netz“ und in den EB steht „... .. einer anderen bereits existierenden mobilen Rufnummer administrativ zuzuordnen. In der Regel wird das die mobile Rufnummer sein, zu der gemäß Z 6 lit b weiterzuleiten ist“ bzw „... dass die Weiterleitung zu jedem beliebigen mobilen Endgerät erfolgen darf“. Es wird offenbar „Weiterleitung“ für unterschiedliche Vorgänge verwendet, sodass eine eindeutige Verwendung des Begriffes hier wünschenswert wäre.

Weiters beschreiben die EB, dass eine Rufnummer nach Z6 „einer bereits existierenden mobilen Rufnummern administrativ zuzuordnen ist“. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum auf eine „bereits existierende“ abgestellt wird – es müsste doch ausreichen, wenn die mobile Rufnummer nach Z 1 gleichzeitig angelegt / geschaffen wird. Demnach müsste gleichzeitig im herkömmlichen Sinn ausreichend sein auch wenn die Idee dahinter ist, dass der Mobilvertrag bei einem anderen Mobilbetreiber bestehen kann.

3) Aufhebung der exklusiven Nutzung von mobilen Bereichskennzahlen durch einen einzigen Betreiber; §§ 62 Abs 3, Abs 3a

Für UPC ist in gewissem Maße nachvollziehbar, dass neue Betreiber eine komplette mobile Bereichskennzahl nicht mehr alleine effizient auslasten würden, wonach es ineffizient wäre,



weiterhin Teile einer Bereichskennzahl dafür zu reservieren. UPC kann allerdings nicht nachvollziehen, warum der Verordnungsgeber auch das Recht auf exklusive Nutzung betreffend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens schon bestehende Zuteilungen erlöschen lassen möchte – warum beschränkt man die Nicht-Exklusivität – wenn überhaupt – nicht nur auf Neuzuteilungen? Der Verweis auf neue Betreiber taugt jedenfalls nicht als Grund dafür, die Exklusivität auch für bestehende Zuteilungen erlöschen zu lassen.

Sollte das Thema Aufhebung der exklusiven Nutzung von mobilen BKZ in der gegenständlichen Novelle weiter verfolgt werden, schlägt UPC vor, jedenfalls eine Art „Schutzmechanismus“ in die Verordnung aufzunehmen: Neue Zuteilungen sollen noch so lange entsprechend der alten Exklusivitätsregelung vergeben werden, bis alle verfügbaren Bereichskennzahlen genutzt werden und somit tatsächlich Bedarf an der Aufhebung der Exklusivität besteht. Mit dieser Regelung würde man sich auch die exakte Festlegung einer Frist für einen Eingriff ersparen, die vorab ohnehin nur sehr schwer sinnvoll definiert werden könnte.

Sollte die Nicht-Exklusivität für Neuzuteilungen verordnet werden, muss sichergestellt sein, dass in bestehende Zuteilungen und das bestehende Recht auf Exklusivität nur im äußersten Notfall und mit der gebotenen Angemessenheit eingegriffen wird, sodass keinesfalls vorschnell bestehende Reservierungen aufgehoben werden. Aus Sicht von UPC muss von der „vorschnellen“ Dreijahresfrist jedenfalls Abstand genommen werden.

4) Änderungen durch die 6. KEM-V Novelle hinsichtlich der Zuteilung von 100er Rufnummernblöcken und deren Nutzung

Die letzte KEM-V Novelle hat durch die Aufhebung des damaligen § 51 Abs 3 die Zuteilung von 100er Blöcken auch in ONKZ mit bis dahin 1.000 und 10.000 Rufnummern pro Rufnummernblock gebracht. Es wird über den damals neuen § 126 Abs 10 ab Mai 2020 auch in die schon alten zugeteilten Rufnummernbereiche insofern eingegriffen, als die Bestimmung des § 15 Abs 4 betreffend die Nutzungsanzeige auf die in diesen Rufnummernblöcken enthaltenen dekadischen Blöcke zu je 100 Rufnummern anzuwenden sein wird. Für UPC ist kein Grund ersichtlich, warum ein rückwirkender Eingriff bezüglich der Nutzungsanzeige erfolgen sollte. Damals wurde die Zuteilung in größeren Rufnummernblöcken vorgenommen, daher sollten sich auch die Bestimmungen zur Nutzungsanzeige auf eben diese zugeteilten Blöcke beziehen. Nach Ansicht von UPC ist kein



Grund erkennbar, warum die Nutzungsanzeige betreffend alte Blöcke gezwungenermaßen mit der Nutzungsanzeige für neue Blöcke gleichgezogen werden müsste.

Im Übrigen sollte überhaupt die Zuteilung nur mehr in 100er Blöcken in den in § 50 Abs 4 genannten ONKZ überdacht werden. Es war zu vernehmen, dass es seit der letzten KEM-V Novelle nicht zu einer Erhöhung der Rufnummernanträge bei der RTR gekommen ist – womit sich das damals herangezogene Argument für den Entfall des § 51 Abs 3 offenbar nicht bestätigt hat. Darüber hinaus kann es bei einzelnen Betreibern durch die auf 100er Blöcke eingeschränkt Zuteilung bezüglich der internen Rufnummernverwaltung von um 2 Stellen verkürzten geografischen Rufnummern (für Multi-Anschlüsse) zu Schwierigkeiten kommen, was bestimmt nicht im Sinne des Verordnungsgebers war. UPC ersucht den Verordnungsgeber, das Thema neuerlich zu evaluieren und einer bedarfs- und aufwandgerechten Lösung zuzuführen – mag diese auch allenfalls in einer Rücknahme der entsprechenden Regelungen aus der 6. KEM-V Novelle bestehen.

Mit dem Ersuchen um weitestgehende Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mag. Mathias Brandauer LL.M.

VP Legal & Regulatory

Mag. Martina Krüger

Carrier Relations & Regulatory Manager